

Synopse
Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
Präambel		
<p>Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3, sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514) sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:</p>	<p>Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3, sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514) sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde <u>mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 27. Juni 2016 (5-2771/16-III)</u>:</p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)</p>

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung																																																
	<u>vom 12. Dezember 2016 (5-2771/16-III/3).</u>	<u>- Anpassung aufgrund geänderter Beratungsabfolge in den Fachausschüssen</u>																																																
§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet																																																		
Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".	Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".																																																	
§ 2 Schutzgegenstand																																																		
(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 30.000 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren: <table border="1" data-bbox="136 839 775 1361"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Baruth</td> <td>1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Dornswalde</td> <td>1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Groß Ziescht</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Horstwalde</td> <td>1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Kemnitz</td> <td>4, 5</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Klasdorf</td> <td>1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Klein Ziescht</td> <td>1, 2, 3</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Baruth/Mark	Baruth	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10	Baruth/Mark	Dornswalde	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Baruth/Mark	Groß Ziescht	2	Baruth/Mark	Horstwalde	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9	Baruth/Mark	Kemnitz	4, 5	Baruth/Mark	Klasdorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	Baruth/Mark	Klein Ziescht	1, 2, 3	(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 30.000 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren: <table border="1" data-bbox="775 839 1413 1361"> <thead> <tr> <th>Gemeinde</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Baruth</td> <td>1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Dornswalde</td> <td>1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Groß Ziescht</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Horstwalde</td> <td>1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Kemnitz</td> <td>4, 5</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Klasdorf</td> <td>1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11</td> </tr> <tr> <td>Baruth/Mark</td> <td>Klein Ziescht</td> <td>1, 2, 3</td> </tr> </tbody> </table>	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Baruth/Mark	Baruth	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10	Baruth/Mark	Dornswalde	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Baruth/Mark	Groß Ziescht	2	Baruth/Mark	Horstwalde	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9	Baruth/Mark	Kemnitz	4, 5	Baruth/Mark	Klasdorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	Baruth/Mark	Klein Ziescht	1, 2, 3	
Gemeinde	Gemarkung	Flur																																																
Baruth/Mark	Baruth	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10																																																
Baruth/Mark	Dornswalde	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8																																																
Baruth/Mark	Groß Ziescht	2																																																
Baruth/Mark	Horstwalde	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9																																																
Baruth/Mark	Kemnitz	4, 5																																																
Baruth/Mark	Klasdorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11																																																
Baruth/Mark	Klein Ziescht	1, 2, 3																																																
Gemeinde	Gemarkung	Flur																																																
Baruth/Mark	Baruth	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10																																																
Baruth/Mark	Dornswalde	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8																																																
Baruth/Mark	Groß Ziescht	2																																																
Baruth/Mark	Horstwalde	1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9																																																
Baruth/Mark	Kemnitz	4, 5																																																
Baruth/Mark	Klasdorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11																																																
Baruth/Mark	Klein Ziescht	1, 2, 3																																																

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)			Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)			Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
Baruth/Mark	Mückendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Baruth/Mark	Mückendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	
Baruth/Mark	Paplitz	1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11	Baruth/Mark	Paplitz	1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11	
Baruth/Mark	Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6	Baruth/Mark	Radeland	1, 2, 3, 4, 5, 6	
Baruth/Mark	Schöbendorf	1, 2, 9, 10, 11	Baruth/Mark	Schöbendorf	1, 2, 9, 10, 11	
Nuthe- Urstromtal	Dümde	1, 2, 3	Nuthe- Urstromtal	Dümde	1, 2, 3	
Nuthe- Urstromtal	Gottow	1, 2, 3, 4, 5	Nuthe- Urstromtal	Gottow	1, 2, 3, 4, 5	
Nuthe- Urstromtal	Holbeck	1, 2, 3, 4	Nuthe- Urstromtal	Holbeck	1, 2, 3, 4	
Nuthe- Urstromtal	Jänickendorf	1, 2, 3, 4, 5	Nuthe- Urstromtal	Jänickendorf	1, 2, 3, 4, 5	
Nuthe- Urstromtal	Lynow	1, 2, 4, 8, 9	Nuthe- Urstromtal	Lynow	1, 2, 4, 8, 9	
Nuthe- Urstromtal	Scharfenbrück	1, 2	Nuthe- Urstromtal	Scharfenbrück	1, 2	
Nuthe- Urstromtal	Schönefeld	1, 2, 3, 4, 5	Nuthe- Urstromtal	Schönefeld	1, 2, 3, 4, 5	
Nuthe- Urstromtal	Schöneweide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Nuthe- Urstromtal	Schöneweide	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	
Nuthe- Urstromtal	Stülpe	1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14	Nuthe- Urstromtal	Stülpe	1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)			Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)			Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
Nuthe- Urstromtal	Woltersdorf	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 21	Nuthe- Urstromtal	Woltersdorf	1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 21	
Am Mellensee	Klausdorf	1, 2, 3, 4	Am Mellensee	Klausdorf	1, 2, 3, 4	
Am Mellensee	Fernneuendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6	Am Mellensee	Fernneuendorf	1, 2, 3, 4, 5, 6	
Am Mellensee	Kummersdorf- Gut	2, 3, 4	Am Mellensee	Kummersdorf- Gut	2, 3, 4	
Am Mellensee	Rehagen	3	Am Mellensee	Rehagen	3	
Am Mellensee	Sperenberg	2, 3, 4, 5, 7	Am Mellensee	Sperenberg	2, 3, 4, 5, 7	
Zossen	Lindenbrück	1, 2, 3, 4, 6, 7	Zossen	Lindenbrück	1, 2, 3, 4, 6, 7	
Zossen	Neuhof	1, 2, 3, 4	Zossen	Neuhof	1, 2, 3, 4	
Zossen	Wünsdorf	4, 5, 6, 7	Zossen	Wünsdorf	4, 5, 6, 7	
Zossen	Zesch am See	2, 3, 4, 5, 6	Zossen	Zesch am See	2, 3, 4, 5, 6	
Luckenwalde	Luckenwalde	4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25	Luckenwalde	Luckenwalde	4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25	
Luckenwalde	Kolzenburg	1, 2, 3, 4, 6	Luckenwalde	Kolzenburg	1, 2, 3, 4, 6	
Jüterbog	Kloster Zinna	6, 12,13	Jüterbog	Kloster Zinna	6, 12,13	
(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2			(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2			

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1: 10.000 mit den Blattnummern 1 bis 9 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 45 aufgeführten Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 4 000.	Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1: 10.000 mit den Blattnummern 1 bis 9 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 45 aufgeführten Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 4 000. <u>Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.</u>	- Formulierung wurde zur besseren Zuordnung der Kartenverknüpfungen aufgenommen.
(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.	(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.	
§ 3 Schutzzweck		
Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen und teilweise gefährdeten naturnahen Fließgewässer, Kleingewässer, Torfmoosmoore, Großseggen- und	Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen und teilweise gefährdeten naturnahen Fließgewässer, Kleingewässer, Torfmoosmoore, Großseggen- und	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Feuchtwiesen, Trockenrasen, Laubgebüsch, Alleen und Baumreihen, Laubwaldgesellschaften, Flechten-Kiefernwälder sowie Offenlandbereiche mit großflächigen Acker- und Grünlandgesellschaften;</p> <p>b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau;</p> <p>c) der Qualität der Gewässer;</p> <p>d) der Lebensräume teilweise seltener oder gefährdeter Pflanzen-, Säugetier-, Vogel-, Fisch-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten, insbesondere altholzbewohnende Großkäferarten;</p> <p>e) des regional übergreifenden Biotopverbundes;</p> <p>2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere</p> <p>a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung, der Wasserqualität und der</p>	<p>Feuchtwiesen, Trockenrasen, Laubgebüsch, Alleen und Baumreihen, Laubwaldgesellschaften, Flechten-Kiefernwälder sowie Offenlandbereiche mit großflächigen Acker- und Grünlandgesellschaften;</p> <p>b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau;</p> <p>c) der Qualität der Gewässer;</p> <p>d) der Lebensräume teilweise seltener oder gefährdeter Pflanzen-, Säugetier-, Vogel-, Fisch-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten, insbesondere altholzbewohnende Großkäferarten;</p> <p>e) des regional übergreifenden Biotopverbundes;</p> <p>2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere</p> <p>a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung, der</p>	

<p>Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)</p>	<p>Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)</p>	<p>Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung</p>
<p>Oberflächengewässer und der oberflächennahen Grundwasserkörper; b) der Speicher-, Filter- und Pufferfunktion der Böden;</p> <p>3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes mit ausgedehnten Wäldern, Forsten, Äckern und Grünlandflächen und kleinstrukturierten Ortsrändern, insbesondere</p> <p>a) der typischen Abfolge glazialer Landschaftselemente der Jungmoränen-Landschaft, wie moorbodenreicher Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereiche und Dünen, Grundmoränenhochflächen, Endmoränenkuppen sowie wassergefüllte bzw. vermoorte Toteishohlformen und Rinnen;</p> <p>b) der charakteristischen Binnendünenlandschaft des mitteleuropäischen Tieflandes mit einer Vielzahl von Dünen und Dünenkomplexen, die erdgeschichtliche und</p>	<p>Wasserqualität und der Oberflächengewässer und der oberflächennahen Grundwasserkörper; b) der Speicher-, Filter- und Pufferfunktion der Böden;</p> <p>3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes mit ausgedehnten Wäldern, Äckern und Grünlandflächen und kleinstrukturierten Ortsrändern, insbesondere</p> <p>a) der typischen Abfolge glazialer Landschaftselemente der Jungmoränen-Landschaft, wie moorbodenreicher Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereiche und Dünen, Grundmoränenhochflächen, Endmoränenkuppen sowie wassergefüllte bzw. vermoorte Toteishohlformen und Rinnen;</p> <p>b) der charakteristischen Binnendünenlandschaft des mitteleuropäischen Tieflandes mit einer Vielzahl von Dünen und Dünenkomplexen, die</p>	<p>- Streichung des Begriffes „Forsten“ entsprechend des Hinweises des Landesbetriebes Forst</p>

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>kulturhistorische Zeugnisse des Spät- und Postglazials bzw. Holozäns darstellen und darüber hinaus von hohem wissenschaftlichen, ökologischen und landschaftsbildenden Wert sind;</p> <p>c) des gipsbedeckten, oberflächennahen Zechstein-Salzstockes und dessen Umgebung bei Sperenberg als eine für das norddeutsche Tiefland einmalige geologische Besonderheit;</p> <p>d) einer über Jahrhunderte entstandenen bäuerlich-frühindustriellen Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Resten "baltischer Laubwiesen", Kopfweiden- und Baumalleen, Ackerstreifen und Obstbaumpflanzungen;</p> <p>4. die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere die Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und die Standort angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf den Niedermoorstandorten des Urstromtales;</p> <p>5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen</p>	<p>erdgeschichtliche und kulturhistorische Zeugnisse des Spät- und Postglazials bzw. Holozäns darstellen und darüber hinaus von hohem wissenschaftlichen, ökologischen und landschaftsbildenden Wert sind;</p> <p>c) des gipsbedeckten, oberflächennahen Zechstein-Salzstockes und dessen Umgebung bei Sperenberg als eine für das norddeutsche Tiefland einmalige geologische Besonderheit;</p> <p>d) einer über Jahrhunderte entstandenen bäuerlich-frühindustriellen Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Resten "baltischer Laubwiesen", Kopfweiden- und Baumalleen, Ackerstreifen und Obstbaumpflanzungen;</p> <p>4. die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere die Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und die Standort angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf den Niedermoorstandorten des Urstromtales;</p> <p>5. die Erhaltung und Entwicklung des</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere als naturnaher Erholungsraum mit reizvollem Landschaftsbild und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens;</p> <p>6. die Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume.</p>	<p>Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere als naturnaher Erholungsraum mit reizvollem Landschaftsbild und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens;</p> <p>6. die Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume.</p>	
§ 4 Verbote, Genehmigungsvorbehalte		
<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können:</p> <p>1. Bodenbestandteile abzubauen;</p> <p>2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;</p>	<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können:</p> <p>1. Bodenbestandteile abzubauen;</p> <p>2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;</p> <p>5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.</p>	<p>3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;</p> <p>5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.</p>	
<p>(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,</p> <p>1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;</p>	<p>(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,</p> <p>1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;</p>	

<p>Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)</p>	<p>Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)</p>	<p>Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung</p>
<p>2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;</p> <p>5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie zur Holzernte;</p> <p>6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;</p> <p>7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;</p>	<p>2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;</p> <p>5. <u>außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ;</u></p> <p>6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;</p> <p>7. <u>Dauer</u>grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;</p>	<p>- Streichung gemäß Formulierungsvorlage und Stellungnahme des Fachbereiches Oberste Forstbehörde</p> <p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Forderung zur Änderung Grünland</p>

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
8. die Bodenbedeckung auf Acker- oder Grünland abzubrennen; 9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen; 10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben, der § 23 Abs. 1 LWaldG bleibt davon unberührt.	8. die Bodenbedeckung auf Acker- oder Grünland abzubrennen; 9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen; 10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben, der § 23 Abs. 1 <u>des LWaldG Landeswaldgesetzes</u> bleibt davon unberührt.	in Dauergrünland des Kreisbauernverbandes und des Landwirtschaftsamtes - zur besseren Identifizierung wurde die Abkürzung LWaldG ausgeschrieben
(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.	
	(4) <u>Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die</u>	- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL entsprechend Novellierung des

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
	<p><u>eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die untere Naturschutzbehörde diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.</u></p>	<p>Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG), hier § 9 Abs. 6 Nr. 4, somit kann bei neuen B-Plänen innerhalb des Schutzgebietes ein aufwendiges Ausgliederungsverfahren entfallen</p>
§ 5 Zulässige Handlungen		
<p>(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 gelten; 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben; 	<p>(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 gelten; 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben; 	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>3. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, b) die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;</p> <p>4. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land</p>	<p>3. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, b) die Errichtung von Ansitzleitern und Kanzeln jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;</p> <p>4. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land</p>	<p>= laut Änderungsempfehlung der Fachausschüsse</p>

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Brandenburg gestattet bleibt, b) § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt, c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;</p> <p>5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann, b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden, c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;</p>	<p>Brandenburg gestattet bleibt, b) § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt, c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;</p> <p>5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann, b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden, c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;</p>	

<p>Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)</p>	<p>Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)</p>	<p>Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung</p>
<p>6. wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenerordnungs- <u>oder Flurneuerordnungsverfahren</u> im Einvernehmen mit der gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;</p> <p>8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster</p>	<p>6. wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von <u>Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz</u> Bodenerordnungs- <u>oder Flurneuerordnungsverfahren</u> im Einvernehmen mit der gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;</p> <p>8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster</p>	<p>- Übernahme der aktuellen Formulierung Flurneuerordnungsverfahren entsprechend der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV)</p>

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;</p> <p>9. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;</p> <p>10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;</p> <p>12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-</p>	<p>bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;</p> <p>9. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;</p> <p>10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;</p> <p>12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;</p> <p>13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;</p> <p>14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen</p>	<p>Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;</p> <p>13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom <u>01. Oktober 2013</u> 24. Juli 2007 (ABl./<u>13, Nr. 44</u> S. 1734<u>2811</u>) an Straßen und Wegen freigestellt;</p> <p>14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen</p>	<p>- Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung und entsprechend des Hinweises des Kreisplanungsamtes</p>

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;</p>	<p>unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;</p> <p><u>15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.</u></p>	<p><u>- Ergänzungsempfehlung der Fachausschüsse</u></p>
<p>(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt</p>	<p>(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.	nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.	
§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
<p>Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Niederungswäldern, Wäldern der armen und trockenen Standorte, Trockenrasen und Staudenfluren sowie Ortsrandstrukturen soll durch eine an die unterschiedlichen Standortbedingungen angepasste, vielfältige und naturschonende Landbewirtschaftung sowie geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden; 2. für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere trockene Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen, oligo- bis mesotrohe stehende Gewässer, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, 	<p>Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Niederungswäldern, Wäldern der armen und trockenen Standorte, Trockenrasen und Staudenfluren sowie Ortsrandstrukturen soll durch eine an die unterschiedlichen Standortbedingungen angepasste, vielfältige und naturschonende Landbewirtschaftung sowie geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden; 2. für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere trockene Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen, oligo- bis mesotrohe stehende Gewässer, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, 	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>natürliche eutrophe Seen, dystrophe Seen und Teiche, Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Stieleichen- und Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, Moorwälder, Birken-Moorwälder, Waldkiefern-Moorwälder und Auenwälder, soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;</p> <p>3. für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Fischotter (<i>Lutra lutra</i>),</p>	<p>natürliche eutrophe Seen, dystrophe Seen und Teiche, Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Stieleichen- und Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, Moorwälder, Birken-Moorwälder, Waldkiefern-Moorwälder und Auenwälder, soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;</p> <p>3. für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Fischotter (<i>Lutra lutra</i>),</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>), Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Drepanocladus vernicosus</i>), soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;</p> <p>4. Naturschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen durch Neuanlage oder die Aufwertung bestehender geeigneter linearer und</p>	<p>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>), Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Drepanocladus vernicosus</i>), soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;</p> <p>4. Naturschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen durch Neuanlage oder die Aufwertung bestehender geeigneter linearer und</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>punktförmiger Verbindungsflächen und -elemente, wie Kleingehölze, Hecken, Fließgewässer, Säume, Waldränder oder Kleingewässer, im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes vernetzt werden;</p> <p>5. die in dem Kataster der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege als nach § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotop einzustufenden Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie die Wiesen auf Niedermoor in ihrer Artenvielfalt sollen insbesondere durch regelmäßige zielgerichtete Mahd oder durch Beweidung sowie Entbuschung entwickelt werden;</p> <p>6. Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstanlagen, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten sowie gegebenenfalls ergänzt oder durch Pflanzung neu angelegt werden;</p>	<p>punktförmiger Verbindungsflächen und -elemente, wie Kleingehölze, Hecken, Fließgewässer, Säume, Waldränder oder Kleingewässer, im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes vernetzt werden;</p> <p>5. die in dem Kataster der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege als nach § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotop einzustufenden Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie die Wiesen auf Niedermoor in ihrer Artenvielfalt sollen insbesondere durch regelmäßige zielgerichtete Mahd oder durch Beweidung sowie Entbuschung entwickelt werden;</p> <p>6. Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstanlagen, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten sowie gegebenenfalls ergänzt oder durch Pflanzung neu angelegt werden;</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>7. Quellen und Quellfluren sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt und entwickelt werden;</p> <p>8. auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten soll die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden. Die Grundwasserstände sollen gehalten, gegebenenfalls angehoben werden, um Moore und Feuchtgrünland zu entwickeln. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt gewährleistet;</p> <p>9. die Fließgewässer Nuthe, Hammerfließ, Bibergraben, Steinerfließ, Eiserbach, Hollertgraben, Königsgraben (bei Luckenwalde), Königsgraben (bei Kummersdorf), Buschgraben, Adlerhorst-Mückendorfer Graben und Lindenbrücker Mühlenfließ sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu größerer Naturnähe entwickelt und Hindernisse für wandernde an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden;</p>	<p>7. Quellen und Quellfluren sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt und entwickelt werden;</p> <p>8. auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten soll die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden. Die Grundwasserstände sollen gehalten, gegebenenfalls angehoben werden, um Moore und Feuchtgrünland zu entwickeln. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt gewährleistet;</p> <p>9. die Fließgewässer Nuthe, Hammerfließ, Bibergraben, Steinerfließ, Eiserbach, Hollertgraben, Königsgraben (bei Luckenwalde), Königsgraben (bei Kummersdorf), Buschgraben, Adlerhorst-Mückendorfer Graben und Lindenbrücker Mühlenfließ sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu größerer Naturnähe entwickelt und Hindernisse für wandernde an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden;</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>10. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferränder der Gewässer stärker strukturiert werden;</p> <p>11. bei einem Neu- oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden;</p> <p>12. das Regenerationsvermögen und damit die Wasserqualität der Gewässer soll durch den Erhalt und die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation kontinuierlich verbessert werden. In einem Bereich von mindestens 10 Metern beidseitig der Uferränder soll auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden;</p> <p>13. die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an der potentiell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Künstliche Verjüngungen sollen möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Grundsätzlich ist nur</p>	<p>10. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferränder der Gewässer stärker strukturiert werden;</p> <p>11. bei einem Neu- oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden;</p> <p>12. das Regenerationsvermögen und damit die Wasserqualität der Gewässer soll durch den Erhalt und die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation kontinuierlich verbessert werden. In einem Bereich von mindestens 10 Metern beidseitig der Uferränder soll auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden;</p> <p>13. die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an der potentiell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Künstliche Verjüngungen sollen möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Grundsätzlich ist nur</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
<p>Vermehrungsgut aus dem Herkunftsgebiet zu verwenden, in dem die Verjüngungsfläche liegt (aus anerkannten Herkünften). Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen unter Beachtung der standörtlichen Möglichkeiten mittel- bis langfristig in Misch- und mehrschichtige Bestockungen umgewandelt werden. Das Landeswaldgesetz Brandenburg, die Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung sowie forstliche Rahmenplanung sind, soweit vorliegend, zu beachten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht waldhygienische Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen;</p> <p>14. es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigungen der Gewässer weitgehend ausschließen;</p> <p>15. Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen entwickelt werden;</p>	<p>Vermehrungsgut aus dem Herkunftsgebiet zu verwenden, in dem die Verjüngungsfläche liegt (aus anerkannten Herkünften). Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen unter Beachtung der standörtlichen Möglichkeiten mittel- bis langfristig in Misch- und mehrschichtige Bestockungen umgewandelt werden. Das Landeswaldgesetz Brandenburg, die Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung sowie forstliche Rahmenplanung sind, soweit vorliegend, zu beachten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht waldhygienische Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen;</p> <p>14. es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigungen der Gewässer weitgehend ausschließen;</p> <p>15. Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen entwickelt werden;</p>	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
16. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden. Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.	16. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden. Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.	
§ 7 Befreiungen		
Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.	Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.	
§ 8 Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 zuwiderhandelt; 2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 <u>ohne die erforderliche Befreiung</u> zuwiderhandelt; 2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2	- Präzisierung zur besseren Zuordnung

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
Nummer 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt; 3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.	Nummer 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung <u>oder Befreiung</u> vornimmt; 3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.	- Präzisierung zu besseren Zuordnung
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.	
§ 9 Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen		
(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.	(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.	
(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.	(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.	
(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Branden-	(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Branden-	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
burgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.	burgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.	
§ 10 Geltendmachen von Rechtsmängeln		
Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündigung schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung	Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündigung schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.	innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.	
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	
(2) — Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. Februar 2005); 2. Beschluss Nummer 18/72 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 19. Oktober 1972 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Großer Zeschsee und Umgebung“ sowie „Lange-Horst-Berge“.	(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. Februar 2005); 2. Beschluss Nummer 18/72 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 19. Oktober 1972 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Großer Zeschsee und Umgebung“ sowie „Lange-Horst-Berge“.	

Verordnungsentwurf vom 01.07.2013 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 11.05.2016 (Entwurf nach Abwägung der Einwendungen, Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung																																								
	<p>Änderungen von einzelnen Flurstücken in allen betroffenen Karten unter Anlage 2</p> <table border="1" data-bbox="790 411 1397 991"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>in der Flur</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Klausdorf</td><td>1</td></tr> <tr><td>Wünsdorf</td><td>6</td></tr> <tr><td>Woltersdorf</td><td>2, 4, 21</td></tr> <tr><td>Scharfenbrück</td><td>2</td></tr> <tr><td>Lindenbrück</td><td>3</td></tr> <tr><td>Neuhof</td><td>2</td></tr> <tr><td>Lindenbrück</td><td>4</td></tr> <tr><td>Luckenwalde</td><td>16, 17, 19, 20</td></tr> <tr><td>Schöneweide</td><td>3</td></tr> <tr><td>Gottow</td><td>3</td></tr> <tr><td>Jänickendorf</td><td>1</td></tr> <tr><td>Mückendorf</td><td>4, 5</td></tr> <tr><td>Stülpe</td><td>1, 2, 5</td></tr> <tr><td>Baruth/Mark</td><td>2</td></tr> <tr><td>Dornswalde</td><td>5</td></tr> <tr><td>Horstwalde</td><td>2, 4</td></tr> <tr><td>Luckenwalde</td><td>16</td></tr> <tr><td>Schöneweide</td><td>1</td></tr> <tr><td>Stülpe</td><td>2</td></tr> </tbody> </table>	Gemarkung	in der Flur	Klausdorf	1	Wünsdorf	6	Woltersdorf	2, 4, 21	Scharfenbrück	2	Lindenbrück	3	Neuhof	2	Lindenbrück	4	Luckenwalde	16, 17, 19, 20	Schöneweide	3	Gottow	3	Jänickendorf	1	Mückendorf	4, 5	Stülpe	1, 2, 5	Baruth/Mark	2	Dornswalde	5	Horstwalde	2, 4	Luckenwalde	16	Schöneweide	1	Stülpe	2	<p>- Anpassung in der Legende aller Karten in den Anlagen (vertreten durch die Landrätin)</p> <p>- Änderungsbereiche wurden flurstücksmäßig in einer gesonderten Tabelle zusammengefasst, die betroffenen Karten wurden entsprechend geändert</p> <p>- geringfügige Grenzkorrekturen (Rücknahme der LSG-Grenze) anhand aktuell erstellter Vermessungsunterlagen</p>
Gemarkung	in der Flur																																									
Klausdorf	1																																									
Wünsdorf	6																																									
Woltersdorf	2, 4, 21																																									
Scharfenbrück	2																																									
Lindenbrück	3																																									
Neuhof	2																																									
Lindenbrück	4																																									
Luckenwalde	16, 17, 19, 20																																									
Schöneweide	3																																									
Gottow	3																																									
Jänickendorf	1																																									
Mückendorf	4, 5																																									
Stülpe	1, 2, 5																																									
Baruth/Mark	2																																									
Dornswalde	5																																									
Horstwalde	2, 4																																									
Luckenwalde	16																																									
Schöneweide	1																																									
Stülpe	2																																									